

ganz oder teilweise der Funktion eines Ingenieurs gleichzusetzen ist, kann die Vergütung bis zu 70% des Anlangesgehaltes der Gruppe J1 des jeweiligen Industriezweigtarifs erhöht werden. Die Festsetzung dieser Vergütung erfolgt durch den Betrieb auf Grund der erbrachten Leistungen.

(2) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen zusätzlich gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Zuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) werden nicht gewährt.

(3) Stipendien, Leistungsprämien und Studienbeihilfen werden während des Ingenieurpraktikums durch die Hochschule nicht gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Empfänger des Karl-Marx-Stipendiums. Sie erhalten durch die Hochschule einen zusätzlichen Stipendienbetrag von 150 MDN.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 1 gilt als selbst erarbeitetes Stipendium und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(5) Werden im Ergebnis des Ingenieurpraktikums von den Studierenden Neuerervorschläge und Neuerermethoden eingebracht, werden diese nach der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) behandelt und vergütet.

§ 11

(1) Während des Ingenieurpraktikums sind die Sozialversicherungsbeiträge für die Studierenden von den Hochschulen gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) zu entrichten.

(2) Studierende, die während des Ingenieurpraktikums erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten gemäß §§ 27, 28 und 29 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 834) Stipendien bzw. Unfallrente.

(3) Kinderzuschläge sind gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) für die gesamte Dauer des Studiums von der Hochschule zu zahlen.

§ 12

(1) Die Studierenden haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Praktikumsort selbst zu tragen.

(2) Außer der Vergütung gemäß § 10 Abs. 1 können Studierende, die das Ingenieurpraktikum weder am Hochschulort noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort der Eltern oder des Ehegatten ableisten, einen Unkostenbeitrag zur Bestreitung des Mehraufwandes für Unterkunft bis zu 50 MDN monatlich (gegen Vorlage der Belege) durch die Hochschule erstattet erhalten.

(3) Die Fahrkosten II. Klasse für die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Praktikumsort werden den im Abs. 2 genannten Studierenden von den Hochschulen erstattet.

§ 13

(1) Die Betriebe haben auf der Grundlage der Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 4 die für die Vergütung der Studierenden erforderlichen Mittel in die jährlichen Finanzpläne aufzunehmen und entsprechend auszuweisen.

(2) Aufwendungen der Betriebe gemäß § 10 Absätzen 1 und 2 sind in den Selbstkosten der Betriebe zu planen und aus diesen zu finanzieren.

(3) Im Arbeitskräfteplan und im Lohnfonds der Betriebe werden die Studierenden und ihre Vergütung nicht geplant. Der Ausweis der Studierenden erfolgt im Planteil Kapazitäten und Leistungen der Hochschulen.

III.

Schlußbestimmung

§ 14

Diese Anordnung gilt nicht für das Fernstudium zur Ausbildung von Diplomingenieuren.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und des Volkswirtschaftsrates über die Durchführung eines Ingenieurpraktikums für Studierende Technischer Hochschulen im Studienjahr 1964/65 außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1964

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anordnung Nr. 23 * * * * **über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 1. September 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 5. März 1963 über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 188) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Während der praktischen Studienabschnitte erhalten die Studierenden von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben entsprechend ihren Leistungen eine Vergütung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. dem für den jeweiligen Betrieb geltenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 27 S. 188)